

Amt /Einbringer Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 10.02.2021	Beschluss Nr. <b>BV 149/2021</b>
---	----------------------	-------------------------------------

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Ortschaftsrat Badingen	18.03.2021
Ortschaftsrat Berkau	22.03.2021
Ortschaftsrat Bismark	11.03.2021
Ortschaftsrat Büste	11.03.2021
Ortschaftsrat Dobberkau	22.03.2021
Ortschaftsrat Garlipp	18.03.2021
Ortschaftsrat Grassau	11.03.2021
Ortschaftsrat Hohenwulsch	23.02.2021
Ortschaftsrat Holzhausen	18.03.2021
Ortschaftsrat Käthen	
Ortschaftsrat Kläden	11.03.2021
Ortschaftsrat Könnigde	16.03.2021
Ortschaftsrat Kremkau	19.03.2021
Ortschaftsrat Meßdorf	18.03.2021
Ortschaftsrat Querstedt	11.03.2021
Ortschaftsrat Schäplitz	
Ortschaftsrat Schernikau	
Ortschaftsrat Schinne	16.03.2021
Ortschaftsrat Schorstedt	16.03.2021
Ortschaftsrat Steinfeld	16.03.2021
Ausschuss für Ordnung-, Sozial- und Familienangelegenheiten	15.03.2021
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	16.03.2021
Stadtrat	24.03.2021

**Betreff:**

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Bismark (Altmark)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) beschließt - die beiliegende

**Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Bismark (Altmark)**

und berechtigt die Bürgermeisterin zum Abschluss einer Vereinbarung gem. § 66 (2) SchulG LSA.

Annegret Schwarz  
Bürgermeisterin

**Begründung:**

Dem Besuch der Grundschulen in Bismark und in Schinne liegen Schulbezirke zugrunde. Mit Beschluss BV 246-(19.)-2013-SR vom 10.04.2013 wurden die Schulbezirke, im Zuge der Auflösung des Schulbezirkes der ehem. Grundschule Dobberkau, neu geordnet.

Der Landkreis Stendal befindet sich in der Erarbeitung der Schulentwicklungsplanung 2022. Die Erarbeitung erfolgt in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden. Im Zuge der Beratungen wurde empfohlen, die Schulbezirke durch eine Satzung festzulegen. Dies entspricht den Anforderungen der einschlägigen Rechtsprechung und erhöht die Transparenz gegenüber den Bürgern, insbesondere gegenüber den Eltern schulpflichtiger Kinder.

Die Festlegung der Schulbezirke berücksichtigt insbesondere folgende Rahmenbedingungen:

- Schulweg-Zeit max. 30 Minuten (inkl. Fußwege und Beförderungszeit)
- ausgewogene Auslastung der Schulen unter Berücksichtigung der Kapazitäten
- ausgewogene Klassenstärke
- Stärke der Anfangsklassen
- Bestandsfähigkeit der Schulstandorte

Im Ergebnis wurde die beiliegende Satzung erarbeitet. Die Festlegung der Schulbezirke entspricht den bereits bestehenden Zuordnungen und ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Im § 3 der Satzung sind Ausnahmen von der Bindung an die Schulbezirke geregelt. Dies betrifft die Beschulung an einer staatl. anerkannten Ersatzschule im Sinne des § 17 SchG LSA, einer Schule in freier Trägerschaft. Im Übrigen entscheidet die Schulbehörde über Anträge auf Beschulung an einer staatlichen Grundschule außerhalb des Schulbezirks.

Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Die schulpflichtigen Kinder der Ortschaften Garlipp und Schäplitz können zwischen den Grundschulen Schinne und Bismark wählen. Aktuell sind 8 Kinder aus diesen Ortschaften schulpflichtig. Jeweils vier Kinder besuchen die Grundschule in Bismark bzw. in Schinne.

Die schulpflichtigen Kinder aus Käthen und Deetz (Ortsteil von Querstedt) werden dem Schulbezirk der Grundschule in Börgitz (Trägerschaft Hansestadt Stendal) zugeordnet. Dies entspricht der langjährigen Praxis, der aktuellen Schulentwicklungsplanung und dem Schülerverkehr.

Gem. § 66 SchulG LSA ist zwischen den Schulträgern eine entsprechende Vereinbarung zu schließen. Die Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage bei und ist mit der Hansestadt Stendal abgestimmt.

Die Bestandsfähigkeit der Grundschulstandorte ist, unter Beachtung der dargestellten Schulbezirke und der aktuellen Rechtslage, mittel- und langfristig gegeben. Die nach Schulgesetz erforderliche Zustimmung der Schulbehörde liegt vor.

**Finanzielle Auswirkungen:****Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Anlagen:**

- Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Bismark (Altmark) (Schulbezirkssatzung Grundschulen)
- Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung Grundschulen
- Vereinbarung zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gem. § 66 SchulG LSA in der Grundschule Börgitz

**Anhörungsergebnisse – Ortschaftsräte:**

Die Anhörungsergebnisse werden allen Stadträten, nach Durchführung der Ortschaftsratssitzungen, in der Sitzung am 24.03.2021 bekanntgegeben.

**Beratungsergebnis - Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- u. Familienangelegenheiten:**

Ja: .....      Nein: .....      Enthaltung: .....

**Beratungsergebnis - Hauptausschuss:**

Ja: .....      Nein: .....      Enthaltung: .....

**Beratungsergebnis**

Gremium: <b>Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)</b>						Sitzung am: <b>24.03.2021</b>		
Einstimmig  <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Be- schluss- vorschlag  <input type="checkbox"/>	abweichen- der Beschluss- vorschlag  <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				